



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

74. Abschnitt. Ergebniss

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

so hielt es sie doch in Ehren, und der Rath würde sich gehütet haben, ein ihn so blossstellendes Schreiben abzusenden. Indessen wird sich kaum bestreiten lassen, dass der Brief in Soest geschrieben ist. Ich vermuthe daher, dass er von einem Vertrauensmanne des Bremer Rathes herrührt, welcher sich in Soest aufhielt. Wahrscheinlich war es ein Geistlicher. Denn ein anderer würde kaum die Schriften Dietrichs von Niem kennen oder die spitzige Bemerkung über die Fürsten machen, welche Freischöffen werden und dadurch den Freigrafen gegenüber eine Verpflichtung eingehen, an welche sie einem Bischofe gegenüber, von dem sie Land und Leute zu Lehen hätten, nicht denken würden¹⁾. Damit stimmt, wenn der Schreiber diese »Secte« der Freigrafen für verderblicher erklärt als die böhmischen Ketzler und Ketzerei in der Behauptung findet, König und Papst hätten keine Macht über die Freigerichte²⁾.

Der Brief fällt wahrscheinlich in das Jahr 1436. Denn die drei Freigrafen, welche der Brief nennt, Mangolt, Manhoff und Weidemann wurden 1437 von dem Abte des Schottenklosters in Erfurt excommunicirt, welchen das Baseler Concil im Januar 1437 zum Schützer der Privilegien der Stadt bestellt hatte. Davon ist in dem Schreiben noch nicht die Rede. Die Sache war also wohl noch nicht soweit gediehen. Mangolt und Manhoff liessen sich dadurch freilich nicht stören und belästigten Erfurt weiter, aber von ihrem Genossen Weidemann hört man nichts mehr.

Der Brief ist demnach sehr werthvoll als eine Zeitstimme, aber nicht zu betrachten als eine Aeusserung aus den am heimlichen Rechte beteiligten Kreisen.

74. Abschnitt.

Ergebniss.

Erst spät fing man an, über die Rechtsbräuche und Gesetze der Veme Aufzeichnungen zu machen. Die früheste datirte sind die Ruprechtschen Fragen von 1408; dann folgen die Dortmunder Weisung in Abschnitt 70 A und die Frankfurter Fragen. Einige andere

¹⁾ Vgl. Abschnitt 92.

²⁾ Duncker hat den Satz: »Se laten ok valscheliken luden, een Romesch konnyk unde pawes enhebben dar nene macht over« missverstanden, indem er ihn auslegt, als hätten Freigrafen den König vorgeladen. »Luden« bedeutet: ver-lauten.

kleinere Aufzeichnungen, wie namentlich die über die Vorladung eines Schöffen, scheinen auch in diese Zeit zu gehören. Erst das Kapitel von Soest-Dortmund 1430 brachte Stätigkeit in das Vemerecht. Der Anhang zu den Ruprechtschen Fragen entstand noch vor dem Arnberger Kapitel 1437; erst nach diesem wurden die Fragen selbst mit Anhang zu einem niederdeutschen Rechtsbuch umgeschaffen. Nun entwickelt sich schnell eine reiche Literatur, welche sich hauptsächlich darauf richtet, die vorhandenen einzelnen Schriftstücke, wie Rechtsbelehrungen, Weisthümer und dergleichen zu sammeln und mehr oder weniger einheitlich zu verarbeiten. Das älteste grössere Rechtsbuch ist das Hahnsche, welches am Rhein zwischen 1437 und 1442 entstand. In dieselbe Zeit etwa fällt die Süddeutsche Rechtsaufzeichnung, und nach 1446 das Koesfelder Rechtsbuch. Das erste Rechtsbuch Wigands, welches auch erst nach 1437 verfasst wurde, diente nebst anderen Quellen bald dem zweiten als Vorlage, und beide waren bereits um 1470 im Grossen Rechtsbuch vereinigt. Dieses bot bald den Verfassern der Rechtsbüchersammlungen, welche in der werthvollen Soester Hschr. 3 und in der Osnabrücker Hschr. 1 vorliegen, Gelegenheit zu Ergänzungen ihrer Texte. Dem wackeren Grafen Gerhard von Sayn, der von 1468 ab bis 1475 den heimlichen Gerichten vorstand, verdanken wir eine inhaltsreiche Zusammenstellung älterer Vemerechtsaufzeichnungen. Das sechzehnte Jahrhundert begnügt sich meist, die vorhandenen Schriften abzuschreiben, aber es bringt noch eine späte, freilich wenig gelungene Arbeit in dem Nördlinger Rechtsbuch.

Auffallend ist der verhältnissmässig grosse Antheil des westlichen und südlichen Deutschland. Nicht nur, dass hier die Ruprechtschen Fragen ihre Entstehung fanden, sondern der diesen beigefügte Anhang, die erste und die letzte grössere Rechtssammlung, sowie die lehrreiche und interessante Rechtsaufzeichnung, sind auf nichtwestfälischem Boden erwachsen. Abgesehen von den Processurkunden, welche namentlich die städtischen Archive bewahrten, stammen auch eine Anzahl werthvoller Handschriften aus Baiern, Schwaben und Franken. In Schwaben wurde endlich den absterbenden Vemeegerichten ein letzter Nachruf gewidmet in einer kleinen Schrift, welche allerdings ihrem Inhalte nach sich nicht neben die älteren Schwestern stellen kann. Ein unbekannter Schriftsteller verfasste 1546: »Der Hailigen Haimlichen Echt, Freigraven und Schöpffen Westphalischen Gerichts-Ordnung und Statuten« — und erzählte darin manches

wunderliche von der Einsetzung der Gerichte durch Karl den Grossen im Jahre 772, von ihrer Handhabung und ihrer angeblichen Aufhebung durch Kaiser Max, und gab auch den freilich sehr entstellten Text der AR und der RF. Seine Arbeit fand den Beifall der Zeitgenossen, für uns ist sie werthlos¹⁾.

¹⁾ Freher-Goebel 169; Datt 773; vgl. Anzeiger a. a. O. 195. — Lang Gesch. Ludwigs des Bärtigen und Freyberg I, 212 berichten von einem späten Rechtsbuch in Baiern.

